

SATZUNG

über die Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für häusliche Abwässer im Gebiet der Stadt Bad Lippspringe

vom 28.11.2019

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV. NRW. S. 926), geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) vom 17.10.2013 (GV. NRW. S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Bad Lippspringe in seiner Sitzung am 13.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1 Entsorgung

(1) Die Stadt Bad Lippspringe betreibt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhalts der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für häusliches Abwasser als öffentliche Einrichtung in rechtlicher und wirtschaftlicher Einheit.

(2) Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage – also Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube - ist der Grundstückseigentümer. Die Anlagen sind gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie die Abfuhr und ordnungsgemäße Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Bad Lippspringe Dritter bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Lippspringe liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in

dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Bad Lippspringe die Entsorgung dieser Anlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht) .

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrecht

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind alle gefährdenden und schädigenden Stoffe ausgenommen, die in § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Lippspringe aufgeführt sind. Diese dürfen in die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Grube nicht eingeleitet werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich der städtischen Einrichtung zur Entsorgung des Inhaltes der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuschließen und den zu entsorgenden Anlageninhalt der Stadt Bad Lippspringe zu überlassen. Die zeitliche Durchführung bestimmt sich nach § 6.

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW oder des § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW vorliegen. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§6

Durchführung der Entsorgung

(1) Die Entsorgung der Anlagen erfolgt in Zeitabständen, die von der Stadt Bad Lippspringe bedarfsorientiert mit vorheriger Bekanntgabe festgelegt werden, jedoch mindestens einmal im Jahr. Für die Bekanntgabe reicht eine schriftliche Mitteilung in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise an einen der Verpflichteten (§ 10 Abs. 4). Nach den Umständen des Einzelfalles ist auch eine mündliche oder fernmündliche Nachricht zulässig.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorsorge dafür zu treffen, dass am Entsorgungstag, ggf. nach besonderer Festlegung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, die Anlage zur Entsorgung ungehindert zugänglich ist. Dabei soll der Grundstückseigentümer oder ein Beauftragter zugegen sein. Die Entsorgung kann auch in Abwesenheit des Grundstückseigentümers erfolgen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, außerhalb der festgelegten Abfuhrzeiten rechtzeitig die Entsorgung der Anlage der Stadt Bad Lippspringe zu beantragen, wenn

a) bei Kleinkläranlagen besondere Umstände eine außerplanmäßige Entleerung erfordern,

b) abflusslose Gruben bis 0,50 m unter Zulauf gefüllt sind.

Stellt die Stadt selbst die Voraussetzung der Erforderlichkeit einer außerordentlichen Entleerung fest, kann sie ohne weiteres und auch ohne vorherige Benachrichtigung von sich aus entsorgen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die zu entsorgende Anlage für die Entsorgungsfahrzeuge (bis 22 t zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 30 m anfahrbar ist. Erweist sich die Zufahrtsbefestigung tatsächlich als nicht geeignet, trifft bei Beschädigungen die Stadt Bad Lippspringe keine Ersatzpflicht, soweit ihr kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(6) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Bad Lippspringe über. Die Stadt Bad Lippspringe ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen oder verwertbaren Gegenständen suchen zu lassen. Werden Gegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Bad Lippspringe alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

(1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

§ 10

Haftung, Pflichten

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die sich aus Vernachlässigung der Pflichten aus dieser Entsorgungssatzung ergeben.

Der Grundstückseigentümer hat die Stadt Bad Lippspringe von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. In diesem Falle hat die Stadt Bad Lippspringe dem Grundstückseigentümer unverzüglich die Geltendmachung eines solchen Schadens mitzuteilen.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Bad Lippspringe vom 28.11.2019 erhoben.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 3 Einleitungen vornimmt, die den Anforderungen nicht entsprechen
- § 4 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht folgt
- § 6 Abs. 2 die zu entsorgende Anlage nicht ungehindert zugänglich hält
- § 6 Abs. 3 außerplanmäßige Entsorgungen nicht oder nicht rechtzeitig beantragt
- § 6 Abs. 4 nicht für eine ordnungsgemäße Anfahrmöglichkeit sorgt
- § 7 der Auskunftspflicht nicht folgt
- § 8 Abs. 2 die Entsorgung nicht duldet

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für häusliche Abwässer im Gebiet der Stadt Bad Lippspringe vom 09.10.1997 außer Kraft.